

Volkszählung startet was ist mit dem Datenschutz

Sie wollen die Meldungen selbst machen, dann müssen Sie jetzt mit den Vorbereitungen beginnen. Viele Beteiligte machen sich dabei Sorgen, wie Sie die strengen Datenschutzbestimmungen jetzt einhalten und die Zustimmung Ihrer Mieter einholen. Doch die Bestimmungen sind gut einzuhalten.

Zwar wurde wegen der Corona-Pandemie die Datenerhebung der Volkszählung von 2021 verschoben auf Ende 2021 bzw. 16. Mai 2022. Bis dahin müssen Wohnungseigentümer und Verwalter Angaben einreichen zu Wohnungsbestand, Miethöhen und Wohnungsgrößen.

Welche Daten müssen eingereicht werden?

Großeigentümer müssen zunächst bis Ende dieses Jahres den Wohnungsbestand elektronisch übermitteln. Bis Mai 2022 folgen dann:

- Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Art des Gebäudes,
- Eigentumsverhältnisse,
- Gebäudetyp,
- Baujahr,
- Heizungsart und Energieträger,
- Zahl der Wohnungen,

Bei Wohnungen:

- Art der Nutzung,
- Ggf. Leerstandsgründe / Leerstandsdauer,
- Fläche der Wohnung,
- Zahl der Räume,
- Nettokaltmiete.

Hilfsmerkmale:

- Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
- Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
- Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen,
- Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen,
- Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Müssen meine Mieter/Eigentümer ihr Einverständnis geben?

Zu der Weiterleitung dieser detaillierten Daten müssen Ihre Mieter kein Einverständnis geben. Eigentümer dürfen diese Daten selbst übertragen oder die Aufgabe Ihrer Verwaltung überlassen, welche dies in der nächsten Eigentümerversammlung ansprechen sollte.

Was gilt nun bezgl. Datenschutz?

Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit § 10 ZensG 2021 legt fest: Sie müssen lediglich Ihre Mieter informieren, dass Sie die notwendigen Daten übermitteln. Damit ist dem Datenschutz auch

schon Genüge getan. Denn hier sind, ebenso wie durch das Geldwäschegesetz, spezielle Rahmenbedingungen geschaffen, welche den Umgang mit den persönlichen Daten in dieser Weise rechtfertigen. Informieren können Sie Ihre Mieter formlos, auch z.B. per E-Mail oder natürlich per Post. In dem Schreiben sollten Sie erwähnen, welche Daten Sie an welche Stelle weiterleiten, und warum – sprich, einen Bezug auf das Gesetz herstellen.